

# Deutsche Vorschriften über die Herstellung und Verarbeitung von Armbanduhrenteilen

Der Reichsbeauftragte für Waren verschiedener Art hat am 15. Oktober 1936 die folgende Anordnung über die Herstellung und Verarbeitung von Werkböden und Werkbestandteilen für Armbanduhren erlassen:

## Begriffsbestimmungen

§ 1. Diese Anordnung gilt für kreisrunde Werkböden mit einem Kreisdurchmesser von 2,5 cm oder weniger.

Werkböden von anderer Form mit einem kleinsten Durchmesser von 2 cm oder weniger zu Armbanduhren in remontierfertigem Zustand aus Nr. 933 des stat. Warenverzeichnisses. Remontierfertige Werkböden sind Werkböden mit den dazugehörigen Furnituren ohne Zifferblatt, Zeiger und Krone.

Werkbestandteile (Furnituren) im Sinne dieser Anordnung sind alle Uhrenwerkteile für Armbanduhren mit Werkböden der vorgenannten Größen aus den Nummern 932 und 933 des stat. Warenverzeichnisses.

## Meldepflicht

§ 2. Personen und Unternehmungen, die Werkböden oder Werkbestandteile für Armbanduhren herstellen, haben der Überwachungsstelle für Waren verschiedener Art unverzüglich ihren Betrieb anzumelden und Meldungen nach Fragebogen zu erstatten, die ihnen von der Überwachungsstelle zugehen werden.

§ 3. Die im § 2 genannten Personen und Unternehmungen haben der Überwachungsstelle für Waren verschiedener Art

a) bis zum 10. eines jeden Monats den Umfang der Erzeugung von Werkböden und ihre Verteilung zu melden.

b) bis zum 10. Tage nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres den Umfang der Erzeugung von Werkbestandteilen nach dem Stande vom letzten Tage des abgelaufenen Vierteljahres zu melden.

§ 4. Die Überwachungsstelle kann bestimmte Unternehmungen von der Meldepflicht (§§ 2 und 3) befreien.

## Genehmigungspflicht

§ 5. Der Verkauf von remontierfertigen Werkböden für Armbanduhren oder ihre Weiterverarbeitung im eigenen Betrieb sind nur mit Zustimmung der Überwachungsstelle für Waren verschiedener Art zulässig.

§ 6. Betriebe zur Herstellung von Werkböden oder Werkbestandteilen dürfen nur mit Zustimmung der Überwachungsstelle für Waren verschiedener Art neu errichtet werden.

In einem Rohwerkbetrieb dürfen andere Kaliber als bisher nur mit Zustimmung der Überwachungsstelle für Waren verschiedener Art hergestellt werden.

§ 7. Die nach den §§ 5 und 6 erforderliche Zustimmung der Überwachungsstelle für Waren verschiedener Art kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

## Schlußbestimmungen

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung oder die auf Grund des § 7 gestellten Bedingungen und Auflagen fallen unter die Strafvorschriften der §§ 10, 12—15 der Verordnung über Warenverkehr.

§ 9. Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft."